

**Abwasserzweckverband
Mittleres Schussental**

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR
EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental hat am 16. Mai 2024 aufgrund der §§ 5, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental vom 5. Mai 2004, zuletzt geändert am 26. November 2012, wird wie folgt geändert

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme von Personen, denen eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Verbandes, als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	bis zu 2 Stunden	30,-- €
	von mehr als 2 – 4 Stunden	40,-- €
	von mehr als 4 Stunden	50,-- €

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung eine Pauschale in Höhe von 50,-- €.“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Verbandsvorsitzenden	monatlich	500,00 €
Davon für		
- die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender		250,00 €
- die Tätigkeit als Verwaltungsleiter		250,00 €
b) Geschäftsführer, der auch Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist	monatlich	300,00 €
c) Verbandspfleger	monatlich	300,00 €

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| d) Verbandskassenverwalter | monatlich 300,00 € |
| e) Technischer Verwalter | monatlich 300,00 € |

II. Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zusammenkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berg, 16. Mai 2024

Daniel Steiner – Verbandsvorsitzender